

Allgemeine Vermietbedingungen

1. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag bzw. der diesem Vertrag beigefügtem Preisliste des Vermieters. Treibstoff geht zu Lasten des Mieters.

2. Zahlungsweise

Nach der Erteilung der schriftlichen Reservierungsvereinbarung durch den Vermieter ist der Mieter verpflichtet, lt. der Reservierungsvereinbarung die Anzahlung zu leisten und den vereinbarten Restbetrag vor Mietantritt zu bezahlen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die Vereinbarung gebunden. Bei kurzfristigen Buchungen ist der Gesamtpreis sofort fällig.

3. Reservierung und Rücktritt

Das Fahrzeug kann persönlich, telefonisch oder schriftlich gebucht werden. Der Mietvertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Reservierungsvereinbarung zustande. Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Vermieter ist folgender Anteil des Gesamtpreises lt. Reservierungsdaten zu zahlen: 8-14 Tage vor Mietantritt = 60 % / - Rücktritt bei weniger als 8 Tage vor Mietantritt = 80 % / bei Nichtabholung 100 % / Bei vorzeitiger Rückgabe, auch unfallbedingt, erhält der Mieter keine Rückerstattung der Restsumme.

4. Kautions

Bei Übergabe des Fahrzeuges muß eine Kautions hinterlegt werden. Die Kautions wird auf der Forderseite zusammen mit dem Zustand des Fahrzeugs bestätigt. Wird das Fahrzeug unbeschädigt zurückgebracht, wird die Kautions zurückerstattet.

5. Fahrzeugübergabe und Rückgabe

Die Abholung und Rückgabe der Fahrzeuge erfolgt zu den in der Reservierungsvereinbarung oder im Mietvertrag angegebenen Zeiten. Verzögert sich die Abholung oder Rückgabe um mehr als eine halbe Stunde, so ist der Vermieter davon telefonisch in Kenntnis zu setzen.

Wird die Rückgabe um mehr als 6 Stunden überschritten, bekommt der Mieter die entfallenen Mieteinnahmen bzw. mindestens einen Tagesgrundpreis in Rechnung gestellt.

6. Führungsberechtigte

Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie sein eigenes zu vertreten. Das Alter des Fahrers muss mindestens 21 Jahre sein.

7. Verbotene Nutzung

Dem Mieter/Fahrer ist es untersagt das Fahrzeug wie folgt zu verwenden.

- a) zur Beteiligung an Motorsportlichen Veranstaltung oder Fahrzeugtests.
- b) Zu Fahrten auf Grundstücken/Gelände, Straßen und Wege, die nicht für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben sind.
- c) Zur beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonstige gefährliche Stoffe.
- d) Zur Begehung von Zoll- oder sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht wird.
- e) Zur Weitervermietung und Verleihung

8. Auslandsfahrten

Auslandsfahrten in EG-Länder, sowie die Schweiz sind möglich. Fahrten in Osteuropäische; Asiatische und Afrikanische Länder erfordern zwingend die schriftliche Zustimmung des Vermieters. Hier ist gegebenenfalls eine zusätzliche vom Mieter zu tragende Versicherung abzuschließen.

9. Obhutpflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere darauf zu achten, dass immer genügend Öl im Motor ist (nur Markenöle nachfüllen), dass die Reifen den vorgeschriebenen Luftdruck haben, dass die Reifen durch zu scharfes Bremsen und Anfahren an die Bordsteinkante nicht beschädigt werden. Das Fahrzeug muss Nachts in einem geschlossenen Raum, unter Verschluss untergestellt werden. Tagsüber ist das Fahrzeug verschlossen und so abzustellen, dass kein Schaden entstehen kann.

10. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden um die Betriebssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preis von 100,00 € ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters, in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Ziffer 14). Reparaturen die notwendig werden um die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, müssen vom Mieter unverzüglich nach Feststellung des Mangels beseitigt bzw. in Auftrag gegeben werden. Der Vermieter haftet nicht für die Weiterbeförderung des Mieters und der Insassen seines Fahrzeuges.

11. Verhalten bei Unfällen

Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen: - wenn dies zur Feststellung des Verschuldens des Fahrers notwendig ist. – wenn Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden 300,00 € übersteigt, sofern nicht anders die erforderliche Feststellungen zuverlässig getroffen werden können.

Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Brand-, Entwendung-, und Wildschaden sind vom Mieter dem Vermieter und bei einem Schadenbetrag von 50,00 € auch der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht, unter Vorlage einer Skizze, zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Übersteigt die voraussichtliche Schadenhöhe die Eigenhaftung oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter telefonisch zu unterrichten. Der Vermieter haftet nicht für die Weiterbeförderung des Mieters und der Insassen seines Fahrzeuges.

12. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert.

Haftpflichtversicherung : mit unbegrenzter Deckung, jedoch höchstens 8 Millionen € je geschädigte Person.

SB in der Vollkasko und Teilkasko siehe Mietvertrag

13. Haftung des Mieters

- a) der Mieter haftet bei Schäden für Reparaturkosten, SB's siehe Mietvertrag. Weiter haftet er für sämtliche anfallenden Kosten die nicht von der Voll-/Teilkaskoversicherung abgedeckt sind.
- b) Der Mieter haftet jedoch für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntauglichkeit entstanden ist. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gem. Ziffer 10 und 11 dieser Bedingungen verletzt so haftet er gegebenenfalls voll. Es sei denn die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung den Schadens gehabt.
- c) Der Mieter haftet im übrigen voll für die Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer 6) oder zu verbotenen Zweck (Ziffer 7 und 8), durch das Ladegut, oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.
- d) Der Mieter haftet für selbstverschuldeten Unfall für Mitausfälle für die Dauer der Reparatur, oder bei Totalschaden für die Dauer der Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges.
- e) Im übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

14. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit die Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeugversicherung besteht. Für durch die Versicherung nicht gedeckten Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Abgabe im Fahrzeug zurücklässt.

15. Gerichtsstand

es wird der Gerichtsstand des Vermieters vereinbart

16. Übersichtsklausel und Teilunwirksamkeit

Die Überschriften dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keine Materielle Bedeutung insbesondere nicht die einer abschließender Regelung. Sollten einzelne Bestimmungen oder Vermietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat das auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in Wirksamer Weise erfüllt werden.

Ich habe die Vermietbedingungen gelesen und erkenne diese an:

Unterschrift Mieter